

Siebte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master an der Technischen Universität München

Vom 2. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master an der Technischen Universität München vom 16. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1492), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen anmelden, dass er die Bachelorprüfung spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig ablegen kann. ²Die Bachelorprüfung muss bis spätestens zum Ende des achten Semesters erstmals vollständig abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁴Der Zeitpunkt der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 2 müssen mindestens 10 der 14 in der Studienordnung /Prüfungsmodalitäten im Grundstudium aufgeführten Prüfungsleistungen zur Grundlagentheorie bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen anmelden, dass er die Masterprüfung spätestens bis zum Ende des dritten Semesters vollständig ablegen kann. ²Die Masterprüfung muss bis spätestens zum Ende des fünften Semesters erstmals vollständig abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁴Der Zeitpunkt der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Abweichend von Abs. 5 muss mindestens eine der vier in der Studienordnung /Prüfungsmodalitäten im Hauptstudium aufgeführten Fachprüfungen aus den belegten Modulen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. August 2007.

München, den 2. August 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2007.